

## **Satzung des Vereins „Behindertenpolitischer Stammtisch e.V.“**

### **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Behindertenpolitischer Stammtisch e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam
3. Der Gerichtsstand ist Potsdam.

### **§ 2 - Ziele und Zweck**

Der Verein bezweckt mit seiner Tätigkeit die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 10 der AO in ihrer derzeit gültigen Fassung. Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch:

1. Öffentliche Aktivitäten in der Behindertenpolitik
2. Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung
3. Beratung bei der Umsetzung von Projekten durch Politik, Medien und Öffentlichkeit
4. Entwicklung und Ausbau eines Netzwerkes von Fachkräften
5. Beratungs- und Weiterbildungsangebote für Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen sowie deren Betreuer/innen.
  - a) Einzelberatungen
  - b) Vermittlung von Kontakten für Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen
  - c) Fachvorträge, Moderation und Seminare

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - a) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind möglich.
  - b) Sie haben sich in ihrer Höhe an den tatsächlichen Aufwendungen zu orientieren und sind nur aufgrund einer vorherigen schuldrechtlichen Vereinbarung zu vergüten.
  - c) Die mögliche Zahlung und Höhe der Vergütung der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26/a EStG bedürfen der Beschlussfassung

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Ein Mitglied kann sich an der Arbeit des Vereins beteiligen.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.
4. Wahl- und Stimmrecht:
  - a) natürliche Personen haben jeweils eine Stimme
  - b) juristische Personen haben jeweils zwei Stimmen
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Ein Mitglied kann die Ziele und Zwecke und die Arbeit des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedsrechtes kann übertragen werden (Schriftform hierfür erforderlich).
8. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die
  - a) an den Zielen des Vereins interessiert und zu einer verantwortlichen Mitarbeit bereit ist,
  - b) die Arbeit des Vereins finanziell unterstützt.
  - c) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

## **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein erworben, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet und den Bewerber durch schriftliche Mitteilung(auch Email) benachrichtigt, sofern der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
2. Nach Annahme durch den Vorstand bis zur Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist das zukünftige Mitglied Fördermitglied.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Kündigung oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Monats jederzeit möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - bei groben Verstößen gegen die Satzung
  - bei vereinsschädigendem Verhalten
  - aus sonstigem wichtigem Grund
  - wenn das Mitglied mit der Zahlung in Höhe eines Jahresbeitrages trotz Mahnung mit Angabe einer Nachzahlungsfrist von 4 Wochen im Rückstand ist.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch zu. Dieser ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur

Entscheidungsfindung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des entsprechenden Mitglieds.

## **§ 7 - Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im 1. Quartal auf das Bankkonto des „Behindertenpolitische Stammtisch e.V.“ einzuzahlen.
2. Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist eine soziale Staffelung möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Mittel des Vereins und Verwendung**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - \* Mitgliedsbeiträge
  - \* Geld- und Sachspenden
  - \* Beihilfen und Zuschüsse
  - \* sonstige Zuwendungen.
1. Die Erstattung nach notwendigen Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Angestellte und freie Mitarbeiter des Vereins werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich zeitnah verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Gehälter und Honorare sind keine Zuwendung).
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 10 - Die Mitgliederversammlung ( MV)**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Nachwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung (bei Geschäftsstelle)
- Entgegennahme sowie Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Änderungsanträge sowie das jährliche Arbeitsprogramm
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Die MV kann dem Vorstand Weisungen zur Ausübung seiner Geschäftsführung erteilen.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/6 der Mitglieder dies schriftlich (Email möglich) beim Vorstand beantragt. Die Einberufung einer MV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (Email möglich) unter Angabe der Tagesordnung, welche durch Beschluss der MV ergänzt und/ oder geändert werden kann. Die Frist beginnt bis 2 Tage nach Postabgabe.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung der Postanschrift binnen 4 Wochen dem Vorstand schriftlich (Email möglich) mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-/ Telefax-/ Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist per E-Mail-/ Telefax möglich und ggf. ohne Unterschrift gültig.
- (4) Die MV ist nicht öffentlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn sich die Mitglieder zu dem Beschluss schriftlich erklären (Email möglich).
- (8) Für die Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:
- Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen.
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist auch zulässig, wenn zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts ein anderes Familienmitglied oder gerichtlich bestellte/r Betreuer/in bevollmächtigt wird. Die Vertretung des stimmberechtigten Mitglieds (anderes Mitglied, Familienmitglied oder gerichtlich bestellte/r Betreuer/in) darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
  - Beschlüsse und Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit aller zur MV erschienenen Mitglieder und der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3- Mehrheit aller zur MV erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
  - Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und ungültige Stimmen als nicht gewertet.
  - Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

## § 11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden und seiner/m Vertreter/in, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren wählt. Die Amtszeit endet, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes (einschließlich des Vorsitzenden) kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die laufende Amtsperiode berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Falle der Ablehnung wählt diese ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in deren Rahmen den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zugewiesen werden.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann Aufgaben an den hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus. Dies ist den Mitgliedern mitzuteilen.
7. Der Vorstand kann zur Beratung, Unterstützung und Mitarbeit einen Beirat sowie Arbeitsausschüsse berufen. Diese Mitglieder fungieren entsprechend der Amtszeit des Vorstandes.
8. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
10. Der Vorstand kann einen **Geschäftsführer** mit Einzelvertretungsberechtigung bestimmen. Ist ein solcher bestimmt, so kann dieser alle notwendigen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverhandlungen vornehmen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Zu der Veräußerung und Belastung von Immobilien ist er jedoch nicht berechtigt.
11. Der Geschäftsführer kann auch Vorstandsmitglied sein.
12. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 12 Haftung

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer durch die Mitgliederversammlung berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Bei „Einfacher Fahrlässigkeit“ eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes erfolgt keine Haftung.

### **§ 13 Arbeitsausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden und einsetzen sowie deren Befugnisse regeln.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins kann in einem Ausschuss mitarbeiten.  
Die Arbeit wird eigenverantwortlich organisiert. Der Leiter ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 14 - Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Geschäftsführung**

1. Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

### **§ 16 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur gem. § 10 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an „Aktion Mensch“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 17 - Schlussklausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung als Ganzes hiervon unberührt. Bei wichtigen Bestimmungen, die unwirksam sind, werden diese ersetzt durch eine Bestimmung, die den wirtschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken entsprechen.

Potsdam, 17.03.2016